

keit und der Bedeutung der oft so unscheinbaren Ueberreste und von deren sachgemässer Behandlung gelehrt werden, damit er später in seinem ländlichen Wirkungskreise auf seine Schüler anregend einwirken und sie veranlassen kann, auf derartige Altsachen zu achten und sie ihm vorzulegen, sodass er in den Stand gesetzt wird, dieselben zunächst zu erhalten und dann zu weiteren systematischen Nachforschungen Veranlassung zu geben. Dass hierzu die Anlage kleiner Lehrsammlungen vorgeschichtlicher Alterthümer ebenso nothwendig ist, wie für die naturwissenschaftlichen Disciplinen, ist zweifellos. Derartige kleine Sammlungen brauchen ja nicht immer Originale zu enthalten; von werthvolleren und selteneren Sachen, wie Steinbeilen und Metallgegenständen, genügen auch gute, naturgetreue Nachbildungen. Die in mehreren anderen Staaten des deutschen Reiches als Unterrichtsmittel bereits eingeführten oder vorbereiteten Anschauungstafeln mit den wichtigsten vorgeschichtlichen Typen würden ausserdem eine zur Erreichung des Zweckes nicht zu unterschätzende Hilfe gewähren, wie es überhaupt höchst wünschenswerth wäre, derartige Tafeln als Anschauungsmittel an alle Schulen des Landes zu vertheilen.

Doch nicht allein der Lehrer kann bei der Vorgeschichtsforschung mitwirken, auch andere Kreise, die in ihrer Thätigkeit auf die freie Natur mehr oder weniger angewiesen sind, müssen hier unterstützend eingreifen: Eisenbahn-, Wasserbau-, Strassenbautechniker, Forstleute und Landwirthe. Auch diese müssen auf ihren beruflichen Bildungsstätten in gleicher Weise wie die Lehrerschaft zur Hilfe bei der Erforschung der heimischen Vorgeschichte herangezogen und herangebildet werden.

So wichtig und nothwendig nun auch diese in erster Linie auf Belehrung der Bevölkerung über die Bedeutung der heimischen Alterthümer gerichteten Massregeln sind, so kann durch dieselben allein der Zweck, die Erforschung der Urgeschichte unseres Volkes zu fördern und das über derselben schwebende Dunkel zu lichten, nicht erreicht werden, wenn nicht seitens des Staates auch die im Lande noch vorhandenen oder in Zukunft entdeckten Alterthümer durch Gesetze und Verordnungen nach Möglichkeit vor der Vernichtung geschützt werden. Es muss vor Allem verhindert werden, dass die urgeschichtlichen Alterthümer vom Erdboden verschwinden oder ausser Landes wandern, ehe die heimische Forschung von ihrem Vorhandensein Kenntniss erlangt und ihre Bedeutung für die Urgeschichte des Landes festgestellt hat.

Welche Massnahmen zur Erreichung dieses Zweckes zu ergreifen sein würden, lehrt das Beispiel anderer Staaten, wie Preussens, Oesterreichs, Skandinaviens, in welchen Fundgesetze und Verordnungen verbieten, dass die auf Staats- oder Gemeindegrund gelegenen Denkmäler aus urgeschichtlicher Zeit ohne Erlaubniss der Staatsregierung ausgegraben oder beseitigt werden. In Preussen z. B. haben die Minister für Landwirthschaft und des Inneren Verfügungen in Betreff der Liegenschaften der städtischen und ländlichen Gemeinden getroffen, nach welchen eigenmächtige Ausgrabungen und die Verschleppung der dabei gewonnenen Fundstücke untersagt sind, und die Denkmäler der Vorzeit ausdrücklich als Gegenstände von besonderem geschichtlichen und wissenschaftlichen Werthe erklärt werden, zu deren Veräusserung und wesentlicher Veränderung, insbesondere Aufgrabung, Blosslegung, Zerstörung ihres äusseren Ansehens, gänzlicher oder theilweiser Entfernung ihres Inhalts, sei es durch die Gemeinde selbst oder